

II-2405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 51.723/31-38-1/69

1010 Wien, den  
 Stubenring 1  
 Telephon 57 56 55

20. Juni 1969

*1240 1282*  
*zu 1. A.B. / J.*

*Präs. am 27. Juni 1969*

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend die Paratyphus-Epidemie in Oberösterreich (Zl. 1282/I-NR/ 1969).

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Welche Versäumnisse konnten im Zusammenhang mit der Paratyphusepidemie in Oberösterreich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgestellt werden?
- 2.) Welche Vorsorge wird getroffen werden, damit derartige Epidemien in Zukunft durch rechtzeitige Maßnahmen wirkungsvoll entgegengetreten wird?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1) Von Versäumnissen oder einem zu späten Eingreifen der oberösterreichischen Gesundheitsbehörden aus Anlaß der Paratyphusepidemie kann keinesfalls gesprochen werden. Im Gegenteil, durch die exakte Erhebungsarbeit der Gesundheitsbehörden konnte die einzige Infektionsquelle, ein speiseeiserzeugender Betrieb in Waldhausen, nach Bekanntwerden der ersten Erkrankungen binnen drei Tagen eruiert und ausgeschaltet werden.

Der durch das aus diesem Betrieb am Jahrmarkt in Ur- fahr gekaufte Speiseeis infizierte Personenkreis war äußerst weit gestreut. Trotzdem konnte er zum größten Teil durch energische Ermittlungs- und Untersuchungsmaßnahmen schon in den ersten Tagen nach dem 10. Mai 1969,

dem Auftreten der ersten gehäuften Erkrankungsfälle, erfaßt werden. Die Erkrankten und Krankheitsverdächtigen wurden sofort in Krankenanstalten abgesondert. Die der Paratyphuserkrankung eigene Inkubationsfrist von 5 bis 21 Tagen bedingte, daß täglich neue Erkrankungs- bzw. Verdachtsfälle während dieser verhältnismäßig langen Zeitspanne in Krankenanstalten eingewiesen werden mußten. Es handelte sich hiebei aber überwiegend um primär durch den Speiseeisgenuss infizierte Personen; die spärlichen Sekundärinfektionen beschränkten sich ausschließlich auf den engsten Familienkreis der Erkrankten.

Die zur Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der aufgetretenen Paratyphuserkrankungen getroffenen seuchenpolizeilichen Maßnahmen (Bäder- und Veranstaltungssperre, Sperre von Lebensmittelbetrieben, in denen erkrankte Angestellte festgestellt wurden, Vernichtung wahrscheinlich infizierter Lebensmittel in solchen Betrieben usgl.) waren zielführend und die Ursache dafür, daß die Epidemie seitens der Gesundheitsbehörden voll und ganz unter Kontrolle gebracht werden konnte. Die Auswirkung davon war, daß die Epidemie kurz nach Ablauf der Inkubationsfrist bezüglich der ersten gehäuft aufgetretenen Erkrankungsfälle bereits als erloschen erklärt werden konnte.

Bei Erlassung dieser Verfügung waren die Behörden aber auch bemüht, wirtschaftliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

Zu Punkt 2 der gestellten Frage muß zunächst mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß durch noch so strenge und umfassende gesetzliche Regelungen nicht verhindert werden kann, daß bei menschlichem Versagen und mangelndem Verantwortungsbewußtsein hinsichtlich Beachtung primärer hygienischer Erfordernisse Infektionskrankheiten, so wie im gegebenen Fall in Oberösterreich, gehäuft auftreten.

- 3 -

Die Tatsachen haben aber erwiesen, daß bereits nach der geltenden Rechtslage durch auf Grund der Bestimmungen des Epidemiegesetzes mögliche Maßnahmen eine Weiterverbreitung der Epidemie, d.h. das gehäufte Auftreten von Sekundärinfektionen, vermieden werden konnte.

Der Verhütung des Auftretens von Paratyphuserkrankungen dienen aber auch die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können Bezillenausscheider aus Betrieben, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung oder Abgabe von Lebensmitteln befassen, von vornherein ferngehalten werden. Durch eine Novelle zur Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz im Jahre 1967 wurden gerade auch die Speiseeis erzeugenden und abgebenden Betriebe den Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes unterworfen.

Abschließend ist die gestellte Frage dahin zu beantworten, daß weitere Vorsorge, insbesondere legislativer Art nicht notwendig sind, damit derartigen Epidemien durch rechtzeitige Maßnahmen wirkungsvoll entgegengetreten werden kann. Die Ausarbeitung von Bedingungen auf dem Gebiete der Hygiene im Lebensmittelverkehr, die in dem vor der Aussendung zur Begutachtung stehenden Entwurf eines Hygiene- gesetzes zusammengefaßt sind, sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung schon weit früher in Angriff genommen worden; diese Arbeiten stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anlaßfall der gegenständlichen Anfrage.

Dasselbe gilt auch für den Entwurf einer 4. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, der ebenfalls vor der Fertigstellung steht, und durch den ein weiterer Personenkreis in die sanitätsbehördlichen Überwachungsmaßnahmen des genannten Gesetzes einbezogen wird.

Der Bundesminister:

